



Förderung von Solarwärmeanlagen

BAFA Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien“

Fördersätze (Anteil an den förderfähigen Kosten) ¹		
Maßnahme Gebäudebestand ²		Fördervoraussetzungen
Errichtung einer Solarwärmeanlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung	30 %	<ul style="list-style-type: none"> ● Mindestkollektorfläche 3 m² ● Pufferspeichervolumen min. 200 l
Erweiterung einer bestehenden Solarwärmeanlage zur ausschließlichen Warmwasserbereitung	30 %	<ul style="list-style-type: none"> ● Erweiterungskollektorfläche min. 4 m² ● Pufferspeichervolumen: min. 40 l/m² Kollektorfläche (Flachkollektoren) min. 40 l/m² Kollektorfläche (Vakuumröhren-/Vakuumflachkollektoren)
Errichtung einer Solarwärmeanlage zu sonstigen Zwecken	30 %	<ul style="list-style-type: none"> ● Mindestkollektorfläche 9 m² (Flachkollektoren) ● Mindestkollektorfläche 7 m² (Vakuumröhren-/Vakuumflachkollektoren)
Maßnahme Neubau		
Errichtung einer großen Solarwärmeanlage	30 %	<ul style="list-style-type: none"> ● Mindestkollektorfläche 20 m² ● Zur Raumheizung oder Warmwassererwärmung bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten oder bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche oder mit einem solaren Deckungsgrad von mindestens 50 % (Solaraktivhaus) in Gebäuden in denen der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust das 0,7-fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschreitet. Die Höchstwerte der EnEV 2016, Anlage 1 Tabelle 2 dürfen nicht überschritten werden. ● Auslegung durch Systemsimulation ● Der berechnete Kollektorwärmeertrag muss bei Wohngebäuden mit mindestens drei Wohneinheiten und bei Nichtwohngebäuden mit mindestens 500 m² Nutzfläche mindestens 300 kWh/(m²a), bei Trinkwasseranlagen 350 kWh/(m²a) betragen
<i>Alternativ:</i> Größenabhängige KfW-Förderung	30 % Tilgungszuschuss	<ul style="list-style-type: none"> ● Kollektorfläche min. 40 m²
<i>Alternativ:</i> Ertragsabhängige KfW-Förderung		<ul style="list-style-type: none"> ● Zuschuss wird auf Basis des jährlichen Kollektorertrags (nach Solar Keymark) berechnet ● Jährlicher Kollektorertrag x Anzahl der installierten Solarkollektoren x 0,45 €
Maßnahme Gebäudebestand/Neubau		
Errichtung einer EE-Hybridheizung als Ersatz einer vorhandenen Ölheizung	35 % 45 %	<ul style="list-style-type: none"> ● Kombinationen aus Solarwärme-/Biomasse-/Wärmepumpenanlage ● Gemeinsame Steuerungs- und Regelungstechnik
Errichtung einer Gas-Hybridheizung als Ersatz einer vorhandenen Ölheizung	30 % 40 %	<ul style="list-style-type: none"> ● Kombinationen aus Gasheizung mit Solarwärme-/Biomasse-/Wärmepumpenanlage ● Gemeinsame, hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik ● Jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (η_s) min. 92 % ● Der regenerative Wärmeerzeuger muss min. 25 % der Heizlast des versorgten Gebäudes bedienen. Heizlastermittlung nach EN12831, eine überschlägige Ermittlung ist zulässig. Bei solarthermischen Anlagen wird eine Heizlast von 635 W/m² Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt. ● Hydraulische Abgleich der Heizungsanlage
Maßnahme Gebäudebestand		
Errichtung einer Gas-Hybridheizung (Renewably Ready)	20 %	<ul style="list-style-type: none"> ● Umwandlung in eine Gas-Hybridheizung (mit zusätzlicher Nutzung erneuerbarer Energien) innerhalb von 2 Jahren, die Umsetzung ist nachzuweisen ● Gemeinsame, hybridfähige Steuerungs- und Regelungstechnik ● Jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz (η_s) min. 92 % ● Pufferspeicher für die künftige Einbindung des erneuerbaren Wärmeerzeugers ● Hydraulische Abgleich der Heizungsanlage
¹ Die Förderung ist begrenzt auf max. 50.000 € pro Wohneinheit bei Wohngebäuden/max. 3,5 Mill. € pro Gebäude bei Nichtwohngebäuden ² Gebäude in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung mehr als 2 Jahren ein Heizungs- bzw. Kühlsystem in Betrieb war Alle Angaben ohne Gewähr, weitere Informationen: www.bafa.de/Heizen mit erneuerbaren Energien		

BAFA Förderung

Solarwärmeanlagen können im Rahmen des BAFA Förderprogramms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ gefördert werden.

Was wird gefördert

Gegenstand der Förderung sind

1) die Errichtung oder Erweiterung von Solarwärmeanlagen zu mindestens einem der folgenden Zwecke:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung,
- solare Kälteerzeugung
- die Zuführung der Wärme und/oder Kälte in ein Wärme- und/oder Kältenetz

2) die Errichtung von EE-Hybridheizungen: kombinierte Anlagen zur Wärmenutzung aus erneuerbaren Energien (Biomasse-, Wärmepumpen-, Solarwärmeanlage).

3) die Errichtung von Gas-Hybridheizungen: Anlagen, die Gas-Brennwerttechnik mit Anlagen zur Wärmenutzung aus erneuerbaren Energien (Biomasse-, Wärmepumpen-, Solarwärmeanlage) kombinieren.

Für den Austausch einer vorhandene Ölheizung durch ein förderfähiges Heizungssystem wird eine zusätzliche Austauschprämie gewährt.

Wie wird gefördert

Die Förderung erfolgt als Zuschuss auf Basis der förderfähigen Kosten. Es können die Bruttokosten inkl. Mehrwertsteuer angesetzt werden (bei Vorsteuerabzugsberechtigung nur die Nettokosten).

Förderfähige Kosten sind:

- Anschaffungskosten der geförderten Anlage
- Ausgaben für Installation und Inbetriebnahme der geförderten Anlage
- Ausgaben für notwendige Umfeldmaßnahmen, z. B. die Deinstallation und Entsorgung von Altanlagen, Bohrungen für Erdwärmesonden, Optimierungen des Heizungsverteilsystems beispielsweise durch einen hydraulischen Abgleich, die Einstellung der Heizkurve, der Austausch von Heizkörpern bzw. der Einbau von Flächenheizkörpern
- Ausgaben für die Verrohrung bzw. Anschlussleitungen oder für die Installation eines Speichers bzw. Pufferspeichers (Investitionskosten)
- Ausgaben für die Einbindung von Experten für die Fachplanung und Baubegleitung des Einbaus der geförderten Anlage

Die Förderung von Solarwärmeanlagen ab 40 m² Kollektorfläche kann alternativ als KfW-Förderung erfolgen.

Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- freiberuflich Tätige
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände
- Unternehmen
- sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Anlage errichtet werden soll, sowie für von diesen beauftragte Energiedienstleistungsunternehmen (Contractoren).

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Die geförderte Anlage muss mindestens sieben Jahre zweckentsprechend betrieben werden
- Solarkollektoren sind nur förderfähig wenn sie das europäische Zertifizierungszeichen Solar Keymark tragen.
- Die Anlagen müssen mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein (mit Ausnahme von Luftkollektoren).
- Bei Vakuumröhrenkollektoren und Vakuumflachkollektoren ab 20 m² oder Flachkollektoren ab 30 m² ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

Antragsstellung

Das Antragsverfahren kann von einem Bevollmächtigten als alleinigen Ansprechpartner (z.B. Handwerker, Anwalt, Verwandter, Nachbar, Energieeffizienzexperten) durchgeführt werden.

Die Antragstellung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des Antrages beim BAFA.

Anlagen zur Visualisierung

Ebenfalls gefördert werden Anlagen zur Visualisierung des Ertrags aus Erneuerbaren Energien an folgenden Standorten:

- Öffentliche Einrichtungen von Kommunen oder gemeinnützigen Trägern
- Schulen und Universitäten
- Berufsbildungszentren
- Überbetriebliche Ausbildungsstätten
- Kirchen

Zuwendungsfähig sind Netto-Ausgaben für Investitionen, die durch den konstruktiven Mehraufwand entstehen. Die max. Förderung beträgt 1.200 €